



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

1
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 3. Januar 2011

Nummer 1

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
1.	Verordnung zum Schutze der Jugend des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 22. Dezember 2010 – Sperrbezirksverordnung –	Seite 1	
2.	Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – Dipl.-Ing. H.-P. Lückenbach –	Seite 2	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
3.	Verlust eines Dienstausweises	Seite 2	
4.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen		Seite 2
5.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 2
6.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen		Seite 2
7.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Aachen		Seite 2
E	Sonstige Mitteilungen		
8.	Liquidation		Seite 2

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

1. Verordnung zum Schutze der Jugend des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 22. Dezember 2010 – Sperrbezirksverordnung –

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Bonn verordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 21. April 2010 (ABl. Köln 2010 S. 221) in der

Fassung vom 13. Oktober 2010 (ABl. Köln S. 418) wird wie folgt neu gefasst:

Die Immenburgstraße wird von der Einmündung Am Dickobskreuz bis zur Einmündung der Karlstraße in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr vom Verbot der Prostitution ausgenommen. Das Grundstück des ehemaligen Güterbahnhofs in der Immenburgstraße (Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 504) wird ebenfalls in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr ausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 22. Dezember 2010

Az.: 21.03.10.06-218/10

Die Regierungsvizepräsidentin
gez.: S c h w a r z

2. Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – Dipl.-Ing. H.-P. Lückenbach –

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/295/10

Köln, den 20. Dezember 2010

Mit Wirkung zum 20. Dezember 2010 habe ich dem Antrag des Dipl.-Ing. Hans-Peter Lückenbach, Gierather Wald 11, 51469 Bergisch Gladbach auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu verzichten, zugestimmt.

Im Auftrag
gez.: Steinrücken

ABl. Reg. K 2011, S. 2

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

3. Verlust eines Dienstausweises

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0202481 des Kriminaloberkommissars Cornel Thevis, der am 18. Juni 2010 von der LZPD ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den Ausweis oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Aachen, den 13. Dezember 2010

Polizeipräsidium Aachen
Az.: ZA 21 Pers -42.01

Im Auftrag
gez.: F e c k

ABl. Reg. K 2011, S. 2

4. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Sparkasse Leverkusen, Konto-Nr. 4201267483.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 22. Dezember 2010

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 2

5. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382283083, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgegeben.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 16. Dezember 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 2

6. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummern: 3070419654, 301412326.

Aachen, den 17. Dezember 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 2

7. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Aachen

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW wird hiermit das Sparkassenbuch der Sparkasse Aachen zu folgendem Konto für kraftlos erklärt: Kontonummer: 342182391.

Aachen, den 23. Dezember 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 2

E Sonstige Mitteilungen

8. Liquidation

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein JUGEND- und DROGENBERATUNG KRABAT (VR 3266) ist durch Beschluss vom 28. Oktober 2010 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 2



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.